

**V E R O R D N U N G**

**des Landratsamtes Karlsruhe**

**über das Landschaftsschutzgebiet  
„Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und  
Neuburgweier“**

mit den flächenhaften Naturdenkmalen  
“Hammwiese” (ND-Nr. 32/1),  
“Gierle-Schlut“ (ND-Nr. 32/2),  
“Holzlach” (ND-Nr. 32/3) und  
“Binzenlach” (ND-Nr. 32/5),

**vom 12.05.2003 mit Änderung vom 28.12.2016**

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), geändert durch Gesetz vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), geändert durch Gesetz vom 19.11.2002 (GBl. S. 424 und 428) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

***Erklärung zum Schutzgebiet***

Die in § 2 Abs. 1-3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten, Gemarkungen Forchheim, Mörsch und Neuburgweier, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die in § 2 Abs. 4-7 näher bezeichneten Flächen werden zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung “Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier”. Die flächenhaften Naturdenkmale führen die Bezeichnungen “Hammwiese”, “Gierle-Schlut”, “Holzlach” und “Binzenlach”.

**§ 2**

***Schutzgegenstand***

(1) Das **Landschaftsschutzgebiet** hat eine Größe von **rd. 450 ha**.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Landschaftsschutzgebiet verläuft im Süden und Südosten entlang der Querspange B 36-Neuburgweier und der Landesstraße 566. Im Westen verläuft das Gebiet entlang der Bebauungsgrenze von Neuburgweier, springt dann entlang der nördlichen Grundstücksgrenze von FlstNr. 364 nach Osten und verläuft Richtung Norden weiter entlang des landwirtschaftlichen Weges im Gewann Gänswiesen bis zum Rheinhochwasserdamm XXVa. Richtung Osten und Nordosten verläuft das Schutzgebiet entlang der Nordseite des Rheinhochwasserdammes XXVa bis zur Gemarkungsgrenze zum Stadtkreis Karlsruhe (Kreisgrenze). Von dort verläuft die nördliche und nordöstliche Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Kreisgrenze um den Staatswald Kastenwört und entlang des Alten Federbachs weiter Richtung Osten. Die Grenze verläuft dann größtenteils entlang der Gemarkungsgrenze zum Stadtkreis Karlsruhe und umfasst das Gewann Insel Aubügel. Im Süden verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der oberen Hangkante des Hochgestades und nach Umrundung des Kleingartengebiets weiter entlang des Alten Federbachs. Das Gebiet verläuft weiter entlang der Bebauung im Gewann Dammfeld Richtung Südwesten, stößt wieder auf den Alten Federbach und verläuft entlang des Alten Federbaches und eines landwirtschaftlichen Weges nach Süden bis zur Querspange B 36-Neuburgweier.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten die folgenden Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise:

Gemarkung Forchheim: Dammfeld, Lerchenrück, Insel Aubügel; Gemeindewald Distr. III Rheinberg (Gewanne Altrheingewann, Weidengründel); Staatswald Distr. II Innerer Kastenwört (Flüchtig), Distr. II Kastenwört (Vorderer Bleisenschlag, Hinterer Bleisenschlag, Greffener Wald, Hasselrück, Diersheimer Wald, Scherzheimer Wald, Helmlinger Wald, Langschlauch, Woog); Gemeindewald Distr. III (Lögelberg)

Gemarkung Mörsch: Vorder Gierle, Hinter Gierle, Niederholz, Weisreut, Hammwiesen, Hammloch, Hammheck, Wieslich, Sauwaide, Hahnäcker, Saugärtle, Deyäcker, Dämmel, Vieräckereck, Riegelstrumpf, Rot, Vieräcker, Hansengärtle, Weirer Wäldle.

Gemarkung Neuburgweier: Untere Wörtwiese, Gänswiesen, Heiligenwiesen, Mönchäcker, Staudengarten, Staudenfeld, Untere Wiesen, Federbach, Maiblümelerück, Grund, Binzenlach, Gemeindewald Distr. IV (Grund).

(4) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Hammwiese"** hat eine Größe von **rd. 3,3 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Teile des Gewannes Hammwiesen.

(5) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Gierle-Schlut"** hat eine Größe von **rd. 2,5 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Teile des Gewannes Hinter Gierle.

(6) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Holzlach"** hat eine Größe von **rd. 2,3 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten, Gemarkungen Mörsch, Teile der Gewanne Weisreut und Hammheck.

(7) Das **flächenhafte Naturdenkmal "Binzenlach"** hat eine Größe von **rd. 1,1 ha**. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten, Gemarkung Neuburgweier, Teile des Gewannes Grund.

(8) Die **Grenzen des Landschaftsschutzgebietes** sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.500 mit durchgezogener grüner Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, hellgrau geschummerter Linie eingetragen.

Die **Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale** sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.500 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, dunkelgrau geschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Rheinstetten zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 3

#### ***Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes***

- (1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung
- a) der für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftselemente mit den prägenden Biotopstrukturen wie Röhrichte, Riede, Gehölz- und Gewässerkomplexe, Waldbestände und Wiesen unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere den Feucht- und Streuobstwiesen, sowie weiteren schutzwürdigen Lebensräumen mit ihrer Vielzahl schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten;
  - b) der vielfältigen, zum Teil bedrohten Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt der Rheinniederung, wie z.B. der Feuchtwiesen, Röhrichte, Weidengebüsche, Gewässer und Wälder, geprägt insbesondere durch die wechselnden Grundwasserstände und das System der Schluten;
  - c) eines Verbundes naturnaher Biotopstrukturen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flur durch Maßnahmen der Biotopvernetzung, der Flächenextensivierung, des Zulassens der Sukzession und gezielter Artenschutzmassnahmen;
  - d) der Waldbestände;
  - e) des für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftsbildes, geprägt einerseits durch reichhaltig strukturierte, andererseits durch offene Landschaftsräume. Für erstere ist insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Biotopstrukturen wie Gehölzen, Waldränder, Streuobstwiesen und Feuchtgebietskomplexe, für letztere insbesondere die Sicherung der flächigen Wiesen im Verbund mit landschaftsprägenden Baumweiden von Bedeutung. Die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes erfolgt auch unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge.

### § 4

#### ***Schutzzweck der flächenhaften Naturdenkmale***

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "**Hammwiese**" ist die Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes, bestehend z.B. aus unterschiedlich strukturierten Wiesen, Seggen-, Binsen- und Hochstaudenbeständen, Röhrichten sowie Temporär- und Dauergewässern als Lebensraum für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Wasserralle, Teichralle, Bekassine, Springfrosch, Laubfrosch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Breitflügelfledermaus, Mops- oder Teichfledermaus, Kleinabendsegler, Feuerlibelle, Gemeine Winterlibelle, Kurzflügelige Schwertschrecke, Feldgrille und Grüne Strandschrecke.

(2) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals **“Gierle-Schlut”** ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Schlute mit ihren charakteristischen Biotoptypen, wie z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, eines Grabens mit Aufweitungen, Baum- und Strauchweiden, Gebüsch und Bäumen als Lebensraum für z.T. gefährdete Arten wie z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Springfrosch, Laubfrosch und Kurzflügelige Schwertschrecke.

(3) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals **“Holzlach”** ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Schlute mit ihren charakteristischen Biotoptypen, wie z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, eines Grabens, Baum- und Strauchweiden, Erlen-Galeriewäldern und Gebüsch als Lebensraum für z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Zwergmaus, Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte, Bauchige Windelschnecke und zahlreichen gefährdeten Laufkäfer- und Spinnenarten wie z.B. Rötlicher Scheibenhalsschnellläufer und Dunkler Buntschnellläufer.

(4) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals **"Binzenlach"** ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Schlute mit weitgehend natürlicher Überflutungsdynamik auf der Weichholz- bis zur tiefen Hartholz-Auenstufe mit ihren charakteristischen Biotoptypen, wie z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchweiden sowie Gebüsch und angrenzendem Auengrünland als Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch, Sumpf-Greiskraut, Kleinspecht, Ufer-Laubschnecke und Sumpf-Federkiemenschnecke.

## § 5

### ***Verbote für das Landschaftsschutzgebiet***

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 6

### ***Verbote in den flächenhaften Naturdenkmalen***

(1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
  5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  6. Wasserflächen zu nutzen und Modellboote zu betreiben;
  7. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer an zu machen oder zu unterhalten;
  3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 7**

### ***Erlaubnisvorbehalte für das Landschaftsschutzgebiet***

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
  1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbäume, Gebüsche, Feldgehölze, Röhrichtbestände, Gewässer, Gräben und Böschungen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. Flugplätze und Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen anzulegen oder zu verändern;
  6. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
  7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

9. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
10. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
11. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
13. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
14. Motorsport zu betreiben;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## § 8

### ***Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet***

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 5 und 7 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
  - a) die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere keine Auffüllungen feuchter Senken erfolgen;
  - b) Dauergrünland oder Dauerbrache sowie Röhricht- Hochstauden- und Riedgrasbestände nicht umgebrochen werden;
  - c) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  - d) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbäume, Gebüsche, Feldgehölze, Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren, Gewässer, Gräben und Böschungen, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;

- e) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- f) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; mit der Maßgabe, dass bei notwendiger Errichtung von Hochsitzen diese so in Waldränder und Gehölze eingebunden werden, dass sie nicht in landschaftsstörender Weise in Erscheinung treten. Empfindliche Bereiche (z.B. Röhrichte, Ufergehölze, Trockenbiotop) müssen von jagdlichen Einrichtungen frei bleiben. Hochsitze sind aus Holz (möglichst naturbelassen) und in naturnaher Farbgebung in üblicher Größe und Gestaltung auszuführen.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

(3) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 5 und 7 gelten nicht für den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Rheinauen dienenden Polders Bellenkopf/Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend des dazu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### **Zulässige Handlungen in den flächenhaften Naturdenkmälern**

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 6 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere keine Auffüllungen feuchter Senken erfolgen;
- b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
- c) Dauergrünland oder Dauerbrache sowie Röhricht- Hochstauden- und Riedgrasbestände nicht umgebrochen werden;
- d) Bäume, Streuobstbäume, Gebüsche, Feldgehölze, Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren, Gewässer, Gräben und Böschungen nicht beeinträchtigt werden;
- e) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- f) eine im Sinne von § 4 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 6 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass



1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, Bestände mit ausschließlicher Beteiligung standortheimischer Baumarten, die der potentiell natürlichen Vegetation der vorkommenden Standorte entsprechen, zu entwickeln;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 6 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. dass bei notwendiger Errichtung von Hochsitzen diese so in Waldränder und Gehölze eingebunden werden, dass sie nicht in landschaftsstörender Weise in Erscheinung treten. In empfindlichen Bereichen (z.B. Röhrichte, Ufergehölze, Trockenbiotope) dürfen keine Hochsitze errichtet werden. Hochsitze sind aus Holz (möglichst naturbelassen) und in naturnaher Farbgebung in üblicher Größe und Gestaltung auszuführen.
2. keine Wildäcker oder Futterstellen angelegt werden und keine Ablenkungsfütterungen durchgeführt werden. Ordnungsgemäße Kurrungen dürfen nur außerhalb empfindlicher Bereiche (z.B. Trocken- und Feuchtbiotope) erfolgen;
3. keine Fütterung von Wasservögeln erfolgt;
4. keine Tiere eingebracht werden;
5. keine Schussschneisen in empfindlichen Biotopen wie Schilfröhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren angelegt werden; ausgenommen ist der Rückschnitt einzelner störender Zweige, wenn er außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen wird.
6. das Gebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(5) Die Verbote des § 6 gelten nicht für den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Rheinauen dienenden Polders Bellenkopf/Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend des dazu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betrieb des Polders, insbesondere der ökologischen Flutungen zurückgehende Veränderungen der flächenhaften Naturdenkmale verstoßen nicht gegen die Verbote von § 6.

## § 10

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt soweit sie nicht für Waldflächen im

Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlußvorschriften**

### **§ 11**

#### ***Befreiungen***

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 12**

#### ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.
3. in einem flächenhaften Naturdenkmal nach § 6 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

### **§ 13**

#### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue südlich von Karlsruhe" vom 15.10.1962 außer Kraft, soweit sie sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneidet.

**Karlsruhe, den 12.05.2003**  
Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltamt -

.....  
gez.: **Claus Kretz, Landrat**

**Verkündungshinweis:**

Nach § 60a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe  
- Umweltamt -